

Die Regelung der Volks- ernährung.

Die sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Renner und Genossen haben heute im Abgeordnetenhaus einen sorgfältig ausgearbeiteten Antrag über die Regelung der Volksernährung im Wirtschaftsjahr 1918/19 eingebracht. Die Regierung wird aufgefordert, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes die nachstehenden Anordnungen zu treffen:

A. Aufbringung und Verarbeitung.

1. Die private Vermahlung von Brotfrüchten ist verboten; Møhlmøhlen dürfen auf Privatrechnung nicht betrieben werden. Das den Selbstverforgern vorbehaltene Getreide darf nur gemeindeweise vermahlen werden.

Die Ernteaufbringungskommissionen sind mit der Organisation der Anbau- und Ernteaktion zu betrauen und haben die Kommissionäre der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zu überwachern.

2. Die gesamte Kartoffelernte ist zu Gunsten der Volksgesamtheit enteignet, die Aufbringung und Verfrachtung der Kartoffeln geschieht ausschließlich durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt.

3. Die unerlaubte Verfütterung von Brotfrucht und Kartoffeln ist mit strengsten Strafen und in besonders gesetzwidrigen Fällen mit der Beschlagnahme des Viehstandes zu ahnden.

4. Die Einrichtungen zur Aufbringung des Schlachtwiehes sind einheitlicher und wirksamer zu gestalten. In allen größeren Konsumplätzen ist die gemeinwirtschaftliche Zentralfleischschlachtung, überall sonst die Lohnfleischschlachtung im behördlichen Auftrag durchzuführen. Die gewerblichen und die Privatschlachtungen von Rindern sind zu verbieten.

5. Kommunen und große Verbraucherorganisationen sind durch staatliche Zuwendungen zur Anlage von Schweinemasstankstellen anzueifern und zu verhalten. Hof-, Staats- und Privatforste sind für die Waldweide der Schweine freizugeben. Waldbesitzer können zur Schweinehaltung verhalten werden. Gewerbliche und Privatschlachtungen von Schweinen erfolgen unter der Aufsicht der Gemeindevirtschaftsräte, welche die abgabepflichtige Fettmenge sicherstellen. Diese Fettmenge ist zu erhöhen.

6. Zur Milchaufbringung sind die Molkereigenossenschaften heranzuziehen. Das Ernährungsamt kann zu Gunsten der Molkereigenossenschaften die Lieferpflicht aussprechen, und zwar sowohl der Genossenschaftsmitglieder wie der übrigen Landwirte des Aufbringungsgebietes. Das Ernährungsamt ist ermächtigt, haftungspflichtige Zwangsgenossenschaften der rinderhaltenden Wirtschaftshöfe ins Leben zu rufen und diesen bestimmte Milchkontingente vorzuschreiben.

7. Obst und Gemüse sind ausnahmslos, wenn auch in besonderen Formen, die die Natur dieser Waren erfordert, der staatlichen Bewirtschaftung unterworfen.

B. Transport.

1. Es ist ein zivilstaatliches Zentraltransportamt einzurichten. Militärische Operationen dürfen nur im Einvernehmen mit diesem Amte vorbereitet und durchgeführt werden. Dem Zivil-Zentraltransportamt haben die militärischen Behörden wöchentlich einen genauen Nachweis der in Verwendung genommenen Fahrzeugmittel vorzulegen. Lebensmitteltransporte, die zeitlich terminiert sind, rangieren den militärischen Fronttransporten gleich und gehen den Militärtransporten der Hinterlandsformationen voraus.

C. Zentrale Bewirtschaftung.

1. Das ganze Staatsgebiet ist als ein einheitliches und solidarisches Wirtschaftsgebiet zu behandeln. Ueberflusgebiete genießen in ihrer Versorgung keinerlei Vorzug. Die lokale und territoriale Absperrung ist streng zu verhindern.

2. Die größten Kronländer sind in Bewirtschaftungskreise unterzugliedern und durch Kreiswirtschaftsämter zu verwalten, die direkt dem Amte für Volksernährung unterstehen.

3. Der private Handel ist im Ernährungsdienst nur insoweit heranzuziehen, als er reell und leistungsfähig ist, und nur in der Form, daß seine sachliche Tüchtigkeit in den Dienst der staatlichen Bewirtschaftung gestellt wird.

4. Die Ernährungszentralen sind ausnahmslos als Staatseinrichtungen mit staatlichen Mitteln zu versehen, von staatlichen Funktionären zu leiten und durch erfahrene Fachleute des betreffenden Wirtschaftszweiges, insbesondere unter Mitwirkung von Vertretern der Produktiv- und Konsumgenossenschaften, zu verwalten. Das Budget der Zentralen bildet einen integrierenden Bestandteil des Staatsbudgets und ist der verfassungsmäßigen Behandlung durch den Reichsrat zu unterziehen.

D. Preispolitik.

1. Der Getreidepreis des Jahres 1917/18 ist der kommenden Wirtschaftsperiode zugrunde zu legen und auf dieser Grundlage sind die Preise aller übrigen Ackerfrüchte, die Futtermittel- und Viehpreise verhältnismäßig festzusetzen. (Relation.)

2. Die zu Beginn des Wirtschaftsjahres erstellten Tar- oder Richtpreise für Lebens- und Futtermittel bleiben grundsätzlich für das ganze Wirtschaftsjahr unverändert. (Stabilisierung.)

3. Weichen die Preise der Importe aus Ungarn, aus dem Kriegsgebiet oder aus dem Ausland von den Inlandpreisen der Lebensmittel ab, so geht die Differenz zu Lasten des Staatsschatzes.

E. Verteilung.

1. Das Amt für Volksernährung hat auf Grund des Ermächtigungsgesetzes die bisher in einem bloßen Erlaß vorgesehenen Landes-, Bezirks- und Gemeindevirtschaftsämter, die überall obligatorisch einzuführen

sind, mit der Verteilung zu beauftragen. Bei der Verteilung sind überall die Konsumgenossenschaften und die sonstigen genossenschaftlichen Organisationen der Verbraucher heranzuziehen. Die von der Kriegsindustrie ins Leben gerufenen, paritätisch aus Unternehmer- und Arbeiterkonsumanstalten gebildete Verteilungsorganisation ist auszubauen und überall obligatorisch durchzuführen.

2. Die Brot-, Mehl- und Fettration ist zum mindesten wiederherzustellen.

3. Die Rationen sind für Selbstverfolger und Staatsverfolgte sowie für alle Teile des Staatsgebietes gleichmäßig zu gestalten. Eine Differenzierung der Ration darf einzig und muß tatsächlich nach dem Grade der Arbeitsleistung und nach der sozialen Abstufung der Gesellschaft erfolgen. Wenig arbeitende Menschen sowie Angehörige der vermögenden Klassen, die sich immer eine Zufuhrernährung aus nicht staatlich bewirtschafteten Artikeln beschaffen können, bedürfen der vollen Ration nicht.

4. Die Gastwirtschaften sind in Erwerbssüchen im Sinne des Kriegssüchenerlasses umzuwandeln. Nicht auf Erwerb berechnete Gemeindefestlichkeiten sind überall durch staatliche und autonome Behörden ins Leben zu rufen.

F. Ministerium für Volksernährung.

1. Endlich ist das Amt für Volksernährung in ein Ministerium vollen Rechtes zu verwandeln, aus dem alle staatspolitischen Einflüsse sowie die Einflüsse irgend eines Produktivzweiges oder des Handels ausgeschaltet sind.

2. Für den staatlichen Ernährungsdienst sind die Landes-, Bezirks- und Gemeindevirtschaftsämter die direkt untergeordneten Vollzugsorgane des Ministeriums und sind gehalten, die Weisungen des Ministeriums für Volksernährung strikt durchzuführen.

3. Der gemeinsame Ernährungsausschuss ist aufzuheben. Das Kriegsministerium hat eine ständige Vertretung im Ministerium für Volksernährung und umgekehrt. Die Verhandlungen mit Ungarn finden von Regierung zu Regierung statt.

4. Das Ministerium für Volksernährung leitet unverzüglich Verhandlungen mit der ungarischen Regierung sowie mit den Regierungen der befreundeten und verbündeten Staaten ein, um die einheitliche Ordnung des Ernährungsdienstes und die gleichmäßige Versorgung Ungarns und Oesterreichs sowie der Monarchie und Deutschlands herzustellen.